

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport und Kultur in der Gemeinde Bessenbach

Zur Förderung von Sport, Kultur und Denkmalpflege gewährt die Gemeinde Bessenbach Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung größerer Zuschüsse auf mehrere Jahre zu verteilen.

1. Gleichbleibende Zuschüsse

1.1 Einen gleich bleibenden jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils 250 € erhalten

1. der Musikverein Keilberg
2. der Musikverein „Edelweiß“ Straßbessenbach
3. der Musikverein „Fidelio“ Oberbessenbach
4. der Musikzug „RVE“ Straßbessenbach
5. der Gesangverein „Liedertafel“ Keilberg
6. der Gesangverein „Concordia“ Straßbessenbach
7. der Gesangverein „Sängerkranz“ Oberbessenbach
8. der Förderverein Klassenorchester Bessenbach
9. der Heimat- und Volkstrachtenverein Straßbessenbach.

Mit diesen Zuschüssen sind Entschädigungen für die von diesen Vereinen für öffentliche Aufgaben erbrachten Leistungen abgegolten.

1.2 Den Musik- und Gesangvereinen (Nummern 1 bis 8 in Ziffer 1.1) wird zu den Kosten für den Dirigenten bzw. Chorleiter ein pauschaler Zuschuss von jeweils 300 € jährlich gewährt. Für jeden weiteren nachweisbar qualifizierten und aktiven Dirigenten bzw. Chorleiter wird ein zusätzlicher Zuschuss von jeweils 300 € gewährt.

1.3 Die in Ziffer 1.1 genannten Vereine erhalten außerdem jährlich für jedes über 18 Jahr alte aktive Mitglied einen Betriebskostenzuschuss von 2,50 €. Maßgebender Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

1.4 Die Katholische öffentliche Bücherei Keilberg und die Katholische Volksbücherei Oberbessenbach erhalten für die Anschaffung neuer Medien einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 250 €.

1.5 Die BRK-Bereitschaft Oberbessenbach wird mit einem gleich bleibenden jährlichen Zuschuss von 500 € unterstützt.

1.6 Der Verein der Freunde und Förderer des Seniorenpflegezentrums „Am Spessart“ Bessenbach wird mit einem jährlichen Pauschalzuschuss von 500 € unterstützt.

1.7 Der Geschichts- und Kunstverein Bessenbach, der Heimatbund Oberbessenbach und der Obst- und Gartenbauverein Keilberg werden mit einem jährlichen Pauschalzuschuss von 250 € unterstützt.

1.8 Den Sport- und Schützenvereinen wird, unter der Voraussetzung eines aktiven Sportbetriebes, zu den Kosten für das vereinseigene Vereinsheim ein pauschaler Zuschuss von jeweils 250 € jährlich gewährt.

1.9 Den Sportvereinen wird, unter der Voraussetzung eines für den aktiven Sportbetrieb zugelassenen Sportplatzes, zu den Kosten der Sportplatzpflege ein pauschaler Zuschuss von jeweils 250 € je Sportplatz jährlich gewährt.

2. Allgemeine Zuschüsse

Allgemeine Zuschüsse werden gewährt

- 2.1 für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten, die unmittelbar zur Ausübung der jeweiligen Sportart benötigt werden,
- 2.2 für den Kauf von vereinseigener, von Verbänden vorgeschriebener einheitlicher Mannschaftssportkleidung,
- 2.3 für die Anschaffung sowie die Reparatur - soweit der Kostenaufwand der einzelnen Reparatur den Betrag von 100 € übersteigt - von vereinseigenen Musikinstrumenten,
- 2.4 für den Kauf von vereinseigenem Notenmaterial,
- 2.5 für die Anschaffung und Ersatzbeschaffung von vereinseigenen Heimattrachten,
- 2.6 für die Anschaffung, Ersatzbeschaffung und Restaurierung von vereinseigenen Fahnen,
- 2.7 zu den Kosten der anerkannten Übungsleiter der Sportvereine,
- 2.8 für Neu- und Umbau, Erweiterung sowie Renovierung von Sport- und Übungsstätten, soweit der Kostenaufwand der einzelnen Maßnahme den Betrag von 1.500 € übersteigt,

Anmerkungen:

- Der Förderung unterliegen nicht die im Zusammenhang mit der Sport-/Übungsstätte errichteten Wirtschaftsräume, Wohnungen u. ä. sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs.
- Renovierungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für den Bestand erforderlich sind. Bei gedeckten Sportstätten sind dies Arbeiten an der Außenfassade, Dachstuhl und -haut, Fenstern und Außentüren, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, Fußböden sowie Decken- und Wandverkleidung.

3. Höhe der allgemeinen Zuschüsse

- 3.1 Für Anschaffungen nach Ziffern 2.1 bis 2.6 wird ein Zuschuss in Höhe von 20 v.H. des nachgewiesenen Aufwandes gewährt.
- 3.2 Für die anerkannten Übungsleiter erhalten die Sportvereine einen Zuschuss von 50 v.H. des jeweiligen regulären staatlichen Zuschusses. Etwaige außergewöhnliche Erhöhungen des Staatszuschusses bleiben unberücksichtigt.
- 3.3 Für Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.8 beträgt der Zuschuss maximal 15 v.H. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der jeweiligen gemeindlichen Finanzlage und wird vom nach der Geschäftsordnung für den Zuschuss zuständigen Gremium von Fall zu Fall festgesetzt.
- 3.4 Die Zuschüsse nach Ziffern 3.1 und 3.3 sind jeweils auf volle 5 € abzurunden.

4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Für Jubiläumsfeierlichkeiten der Ortsvereine werden Zuschüsse wie folgt gewährt:

- bei Jubiläen im Vierteljahrhundertturnus 2 € je Jahr des Bestehens.
- bei Jubiläen im Zehnjahresturnus 1,50 € je Jahr des Bestehens.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind rechtsfähige Vereine und Organisationen bzw. Institutionen, die im Gebiet der Gemeinde Bessenbach ihren Sitz haben, einer Dachorganisation angehören (z.B. Bayer. Landessportverband, Bayer. Musikbund, Maintalsängerbund), satzungsmäßige Vereinstätigkeit ausüben, ausschließlich gemeinnützig tätig sind und deren Mitglieder überwiegend in Bessenbach mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

6. Beantragung der Zuschüsse

6.1 Anträge für Zuschüsse nach Ziffern 1 und 2 sind schriftlich bis spätestens zum 01. November eines jeden Jahres zu stellen.

6.2 Zuschussanträge nach Ziffer 2 müssen enthalten:

- eine Ausfertigung der Satzung und/oder die Geschäftsordnung des Antragstellers (nur bei Erstantrag, sonst jeweils nach Satzungsänderung)
- eine Einzelaufstellung über die Kosten
- Originalrechnungen der durchgeführten Anschaffungen bzw. Investitionen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen
- Angabe der Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN)

6.3 Zuschussanträge nach Ziffer 2.8 sind mindestens ein Jahr vor Durchführung der Maßnahme unter Beifügung eines Finanzierungsplanes mit Angabe der übrigen Zuschussgeber und von Kostenvoranschlägen einzureichen.

7. Bewilligung

Die Zuschüsse nach Ziffer 4 dieser Richtlinien werden von der Kämmerei ohne gesonderten Beschluss von Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss je nach Anfall zur Zahlung angewiesen. Über die Höhe der Zuschüsse nach Ziffer 1 (Pauschalzuschüsse) und Ziffer 2 (allgemeine Zuschüsse) entscheidet im Einzelfall das nach der Geschäftsordnung für den Zuschuss zuständige Gremium. Gegen die Entscheidung des Ausschusses bzw. des Gemeinderates ist kein Rechtsmittel gegeben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien der Gemeinde vom 25.10.2016 und gelten erstmals für das Rechnungsjahr 2022.¹

Bessenbach, den 04.10.2022/28.02.2024
Gemeinde Bessenbach
gez.
Christoph Ruppert
1. Bürgermeister

¹ Die am 28.02.2024 geänderten Richtlinien gelten erstmals für das Rechnungsjahr 2024.